

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten
Untere Naturschutzbehörde
Stand: Juli 2007

Merkblatt für die naturschutzrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben
--

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Was ist ein Eingriff?

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (BbgNatSchG 26. Mai 2004)

Die Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich stellt gem. § 10 (2) Nr. 9 Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher gemäß § 12 ff BbgNatSchG mit Forderungen nach Kompensationsmaßnahmen verbunden ist.

Die Naturschutzbehörde hat über jeden Eingriff im Außenbereich, der die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, eine sogenannte „Abwägung“ durchzuführen. Dies bedeutet, dass die Interessen des Antragstellers mit den Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen sind. Am Schluss der Abwägung kann dann die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Eingriffs stehen.

Ausgleich und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 12 ff BbgNatSchG besteht die Pflicht zum Ausgleich/Ersatz für vorgenommene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Eingriffe). Der Verursacher eines Eingriffs hat diesen zu minimieren und zu kompensieren. Er ist zum Nachweis der gesetzlich geforderten Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. (§ 12 Abs. 1 BbgNatSchG).

Bsp.: zur Vermeidung/ Minimierung

- Bauzeitenverschiebung zum Schutz der Nist-, Brut- und Lebensstätten (Während der Zeit vom 15. März bis zum 15. September dürfen Bäume, Gebüsch, Ufervegetationen oder ähnlicher Bewuchs außerhalb des Waldes nicht abgeschnitten, gefällt, gerodet oder auf andere Weise beseitigt werden § 34 BbgNatSchG). Ausnahmen vom Verbot können nur auf Antrag gewährt werden.
- Verminderung von Bodenverdichtungen
- Gewässerschutzmaßnahmen

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, alle Angaben, die zur Beurteilung eines Eingriffs notwendigen Informationen, den Antragsunterlagen beizufügen.

Ein Vorhaben kann als unzulässig erklärt werden, wenn es sich nach Abwägung nach § 13 BbgNatSchG ergibt.

Je nach Schwere und Umfang des jeweiligen Eingriffs sowie gemessen an den vom Eingriff betroffenen Auswirkungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ist der Umfang der vorzulegenden Unterlagen gestaffelt zu sehen.

Einfache Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung sind z.B.:

- Wohngebäudeanbauten und- nebenanlagen bis 50 m³ umbauten Raum
- Nicht überdachte Stellplatzanlagen einschließlich Zufahrten bis 200 m² Grundfläche
- Sonstige Überdachungen, Hallen, Lager, Garagen, oder Ställe bis 50m²
- Spiel- und Sportplätze bis 200 m² Grundfläche
- Unbefestigte Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse
- Gewächshäuser bis 50 m³ umbauten Raum
- Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart
- Werbeanlagen bis 4 m Höhe und mit höchstens 10 m² Fläche

Für Vorhaben mit erhöhten Eingriffsfolgen ist ein gesondertes Eingriffsgutachten erforderlich (LBP, Erläuterung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmenblätter, Plandarstellung etc.).

Hinweise zur Darstellung vorgesehener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Für die Anerkennung der Ausgleichsmaßnahme wird ein enger räumlicher Bezug der Maßnahme sowie eine dauerhafte Sicherung der Flächen gefordert (25 Jahre)
- zeitnahe Wiederherstellung von Natur und Landschaft (funktional gleichartig zum Ausgangszustand)
- Die Kompensationsmaßnahme sollte möglichst zeitgleich mit Beginn des Eingriffs erfolgen (die Anerkennung vorgezogener Maßnahmen ist möglich)
- Befindet sich die Maßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist eine privatrechtliche Sicherung (Grundbucheintrag) erforderlich (dingliche Sicherung - Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für das Grundstück)
- Bei der Pflanzung von Gehölzen sind vorrangig gebietsheimische Arten zu verwenden (Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft"-MLUR 2004)
- Die Pflanzung kann als Hecke oder als flächenhafte Pflanzung erfolgen. Zur Sicherung des Anwachsens und der optimalen Entwicklung der Gehölze sind die Fertigstellungspflege (eine Vegetationsperiode) und anschließend die Entwicklungspflege (zwei Vegetationsperioden) durchzuführen (Bodenpflege, wässern, wenn nötig Nachpflanzungen).
- Bei verdichtetem Boden ist eine Bodenlockerung zu erbringen. Nach dem Pflanzen sind die Baumscheiben zu mulchen und zu wässern.

Folgende Pflegemaßnahmen sind abzusichern:

- Fertigstellungspflege nach DIN 18916 (Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes zur Abnahme der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung)
- Entwicklungspflege nach DIN 18919 (Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre)
- Unterhaltungspflege nach DIN 18919 (Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer - mindestens 25 Jahre)
- etwaige Nachbesserungspflichten sind durchzuführen.

Wenn die von Ihnen vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme geeignet ist, wird sie als Nebenbestimmung in der Baugenehmigung aufgenommen und im Kompensationskataster registriert. Die Maßnahme ist dauerhaft zu sichern. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung wird eine Ortsbesichtigung vorgenommen.

Für die Erfüllung der Ausgleichs- und Ersatzpflicht haftet auch der Rechtsnachfolger des Verursachers.

Anhaltswerte zur Bestimmung des Kompositionsumfanges (Bsp.)

(Verhältnis Eingriffs zu Ausgleichsfläche)

Neuversiegelungen sind durch Entsiegelungsmaßnahmen auszugleichen.

- | | | |
|---|---------------------|---|
| a) | Verhältnis 1:1 | Entsiegelung (allgemeiner Funktionsausprägung der Eingriffsfläche) |
| | Verhältnis 1:2 | Entsiegelung (besonderer Funktionsausprägung der Eingriffsfläche) |
| <i>Kann Versiegelung nicht mit Entsiegelung kompensiert werden, so gilt flg. Kompensationsumfang:</i> | | |
| b) | Verhältnis 1:2 | bei einer flächigen Gehölzpflanzung (allgemeiner Funktionsausprägung der Eingriffsfläche) |
| c) | Verhältnis 1:4 | bei einer flächigen Gehölzpflanzung (besonderer Funktionsausprägung der Eingriffsfläche) |
| d) | Einzelbaumpflanzung | je ein Baum pro 50 m ² Versiegelung (allgemeiner Funktionsausprägung) |
| | Einzelbaumpflanzung | je ein Baum pro 25 m ² Versiegelung (besonderer Funktionsausprägung) |

Wann erfolgt eine Ersatzzahlung?

„ Sind die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise kompensierbar und ist der Eingriff nach § 12 Abs. 3 zulässig, so hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.“ (§ 15 BbgNatSchG)
Die Höhe der Ersatzleistungen bemisst sich grundsätzlich an den theoretischen Kosten, die für die Umsetzung der unterbliebenen Kompensationsmaßnahmen erforderlich gewesen wären (Planungskosten, Grunderwerbskosten, Kosten für Pflanzgut und evtl. Zäunung, Kosten für Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege). Die Ersatzzahlung ist auf ein Konto der Landeshauptkasse an das Land Brandenburg zu entrichten. Es wird von NaturSchutzFonds Brandenburg für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.

Hinweis:

Kompensationsmaßnahmen, für die 3 Jahre nach Beginn des Eingriffs noch keine Umsetzung erfolgte, können in eine Ersatzzahlung umgewandelt werden.

Schlussbemerkung

Die Detailplanung und Ausführung der Maßnahmen ist mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abzustimmen. Die Durchführung von Pflanzungen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

untere Naturschutzbehörde
Frau Hohmann
Herr Wegner
Goepelstraße 38
PSF 1363
15203 Frankfurt (Oder).

Tel.-Nr. 0335 / 552-3931
Tel.-Nr. 0335 / 552-3930
Fax-Nr. 0335/552-3999
Heike.Hohmann@frankfurt-oder.de